



Sportstättenförderung im Vergleich

Mit der Intention der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse investiert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in den Ausbau und die bauliche Sanierung von Sportstätten auf kommunaler Ebene. Die Förderung erfolgt in drei Programmen: den Bund-Länder-Programmen „Investitionspakt Sportstätten“ und „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) und dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK). Vor diesem Hintergrund untersucht das vorliegende Heft Unterschiede und Gemeinsamkeiten der drei Programme. Dabei werden neben rechtlichen auch räumliche Aspekte in den Blick genommen. Die Analyse zeigt folgende Ergebnisse:

- Die Bund-Länder-Programme ähneln einander in ihrer Ausrichtung, den Förderbedingungen und der Förderpraxis. SJK unterscheidet sich als Bundesprogramm stärker von ihnen.
- Der zukünftige Fokus auf die Förderung von Sportstätten mit dem Programm SJK verändert die bisherige Förderlogik der Sportstättenförderung im Aufgabenbereich des BMWSB. Dabei erfolgt die Förderung von Maßnahmen durch den Bund ohne Einbezug der Länder.
- Mit dem Auslaufen der beiden Investitionspakte fallen zwei Förderprogramme weg, die ihren Förderfokus auf die benachteiligten Gebiete der Städtebauförderung gesetzt haben. Das Programm SJK fördert bundesweit Sportstätten in Gebieten der Städtebauförderung und anderen Gebieten.

Eine Analyse der Förderprogramme des BMWSB

von

Dr. Judith Kaschowitz
Charlotte Rimke
Kathrin Schultheis

Vorwort



Foto: Picturmakers/Düsseldorf

Liebe Leserinnen und Leser,

alltagstaugliche, modern und funktional ausgestattete Sportstätten bilden für viele von uns einen zentralen Ort unserer Freizeitgestaltung. Gerade der Breitensport erfüllt wichtige gesellschaftliche Funktionen. Er unterstützt die Gesundheit, ist integrationsfördernd und vermittelt Werte wie Fairness und Toleranz. Entsprechend hoch ist auch das stadtentwicklungspolitische Ziel der Sportstättenförderung einzuordnen. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind Teil der Daseinsvorsorge und ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Eben deshalb unterstützt das Bundesbauministerium (BMWSB) Länder und Kommunen durch investive Programme bei der Sanierung und beim Ausbau von Sportstätten. Die Förderung erfolgt bisher in drei Programmen: dem Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Sportstätten“, dem Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) und dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK).

Die vorliegende programmübergreifende Untersuchung auf Basis der jeweiligen Monitoring-Daten arbeitet Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Förderung von Sportstätten in den drei Programmen heraus. Die Analyse zeigt, dass sich das Bundesprogramm SJK in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen, die Programmziele und die Art der geförderten Sportstätten stärker von den Bund-Länder-Programmen unterscheidet als die Investitionspakte untereinander.

Aufgrund der großen Gemeinsamkeiten zwischen den Programmen erscheint die Entscheidung, sich fortan auf ein Programm zu fokussieren, folgerichtig. Die aktuelle Auswertung beschäftigt sich aber auch mit der Frage, welche Folgen diese Umstrukturierung auf die Art der geförderten Sportstätten und die Programmgebiete der Städtebauförderung nach sich zieht.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Peter Jakubowski
Leiter der Abteilung Raum- und Stadtentwicklung im
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Einführung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) investiert in den Ausbau und die bauliche Sanierung von Sportstätten auf kommunaler Ebene, um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) setzt derzeit drei Programme im Bereich der Sportstättenförderung um: das Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Sportstätten“, das Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) und das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK).

Die drei Programme liegen im Aufgabenbereich des Ministeriums, da sie eine enge Verbindung zur Städtebauförderung aufweisen (Investitionspakte) und alle drei Programme eine hohe Bedeutung für die Stadtentwicklung haben.

Das übergeordnete Ziel der Programme liegt darin, die soziale Infrastruktur zu erhalten und auszubauen. Ihre Verfügbarkeit fördert die Gesundheit, Teilhabe und Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie gleichwertige Lebensverhältnisse. Alle Programme dienen dazu, dem hohen Sanierungsstau auf kommunaler Seite zu begegnen.

In diesem Beitrag werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Programme in Bezug auf ihre Rechtsgrundlagen, Finanzierung und Förderlogik in den Blick genommen. Die zentralen Fragen sind:

- Wie unterscheiden sich die drei Programme in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung, ihren rechtlichen Grundlagen und hinsichtlich ihres Finanzvolumens?
- Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen im Programmvergleich zwischen den geförderten Maßnahmen und ihrer Verteilung im Bundesgebiet?
- Am Beispiel des Investitionspakts Sportstätten: Wie unterscheidet sich die Förderpraxis zwischen den Bundesländern?
- Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem Vergleich für die zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Sportstättenförderung?

Städtebauförderung

Seit 1971 stellen Bund und Länder in den Programmen der Städtebauförderung Finanzhilfen für die Behebung städtebaulicher Missstände und Funktionsverluste bereit. Damit sollen Städte als Wirtschafts- und Wohnstandorte gestärkt werden. Grundlagen und Regelungen der Städtebauförderung finden sich im Grundgesetz, dem Baugesetzbuch und entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen (VV) zwischen Bund und Ländern.

An der Finanzierung der Städtebauförderung beteiligen sich Bund, Länder und Gemeinden grundsätzlich zu je einem Drittel. Bei Kommunen in Haushaltsnotlage bzw. Haushaltssicherung oder interkommunalen Maßnahmen kann der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 % abgesenkt werden.

Der Investitionspakt Sportstätten sowie das Programm SIQ wurden als ergänzende Programme zur Städtebauförderung aufgelegt und werden auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen umgesetzt. Die Förderung von Sportstätten ist jedoch auch über die Städtebauförderung möglich.

Datengrundlage

Das Monitoring der Städtebauförderung sowie die Datenbank SJK bilden die Datengrundlage der Auswertungen (Datenstand Oktober 2022).

Bundesprogramm und elektronische Begleitinformationen (eBi)

Pro Programmjahr enthält ein Bundesprogramm eine Übersicht über alle bis dahin geförderten Maßnahmen. Das Bundesprogramm zum Investitionspakt Sportstätten enthält beispielsweise Informationen zur regionalen Verortung der Maßnahme (Bundesland, Stadt, Kreis, städtischer/ländlicher Bereich), zum Durchführungszeitraum und der städtebaulichen Lage. Darüber hinaus gibt es Informationen darüber, ob es sich bei der geförderten Maßnahme um ein Sanierungsprojekt handelt und welche Finanzhilfen des Bundes in die Maßnahme fließen. Gleiches gilt für das Bundesprogramm des Investitionspakts SIQ. Aus beiden Programmen lässt sich die Anzahl der geförderten Sportstätten ablesen.

Mittels der eBi werden im Rahmen des Monitorings der Städtebauförderung und verwandter Programme Informationen zu den geförderten Maßnahmen auf Ebene der Programmkommunen erhoben. Die eBi beruhen auf den Bundesprogrammen, greifen die darin erfassten Informationen auf und enthalten weitergehende Informationen zu den geförderten Maßnahmen.

In den eBi zum Investitionspakt Sportstätten wird beispielsweise erhoben, welche Förderziele verfolgt werden (z. B. Förderung der Gesundheit), welche Schwerpunkte gesetzt werden (z. B. Erweiterung des Angebots), wie die Sportstätten genutzt werden sollen (z. B. Breitensport, Vereinssport usw.) und ob die Maßnahme in die städtebauliche Planung eingebettet ist.

Zur Beschreibung der geförderten Maßnahmen des Investitionspakt Sportstätten wird im Rahmen dieser Untersuchung deswegen nur auf das Bundesprogramm zurückgegriffen. Für das Programm SIQ lässt sich aus den Freitextfeldern der eBi ablesen, welche Art von Sportstätte gefördert wird. Dabei liegen die eBi für die Jahre 2017 bis 2020 vor, die in die Analyse einfließen. Sie sind im Hinblick auf Maßnahmen im Bereich Sport weniger detailliert als die des Investitionspakts Sportstätten. Vergleichend konnten deswegen nur die Eckdaten der geförderten Maßnahmen dargestellt werden. Beim Investitionspakt Sportstätten liegen eBi zwar seit 2020 vor, ihr Potenzial kann jedoch nicht vollständig ausgeschöpft werden, da das Ausfüllen der eBi erst für 2022 verpflichtend war. Mit Vorliegen der eBi 2022 können in weiteren Untersuchungen die Förderziele des Bundes, die Nutzung der Sportstätten oder die Integration in städtebauliche Planung untersucht werden.

SJK-Datenbank

Die SJK-Datenbank wird seit 2020 entwickelt und erfasst zahlreiche Informationen, die der Verwaltung und Kontrolle der Projektumsetzung dienen. Darüber hinaus wird zu jeder geförderten Maßnahme der Förderschwerpunkt (Sport, Jugend oder Kultur), der Baumaßnahmentyp (Sanierung oder Neubau) sowie der Projektstand erhoben. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Datenbank noch im Aufbau befindet und nicht für alle geförderten Maßnahmen Informationen über den Baumaßnahmentyp und die Art der Sportstätte hinterlegt sind, was sich auf die Berechnung von Anteilen auswirkt.

Ergebnisse

In der Ausrichtung der drei Förderprogramme bestehen Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Das Bundesprogramm SJK unterscheidet sich in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen, die Programmziele und die Art der geförderten Sportstätte von den Investitionspakten.

Rechtliche Grundlagen und Finanzvolumina

Im Rahmen des Bund-Länder Programms Investitionspakt Sportstätten werden Sportstätten einschließlich ihrer typischen baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen gefördert. In den Jahren 2020 und 2021 befanden sich 363 Städte und Gemeinden mit 398 städtebaulichen Maßnahmen in der Förderung. Die Finanzhilfen betragen 150 Millionen Euro im Jahr 2020 und 110 Millionen Euro im Jahr 2021.

Das Programm SIQ unterstützt Kommunen beim Aus- und Neubau von sozialen Infrastrukturen. Geförderte Maßnahmen umfassen Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spielplätze sowie Sportstätten. Von 2017 bis 2020 befanden sich 130 Maßnahmen im Bereich Sport in der Förderung. In diesem Zeitraum stellte der Bund für das gesamte Programm jährlich 200 Millionen Euro als Finanzhilfen zur Verfügung. Die geförderten Projekte werden noch bis Ende 2025 umgesetzt.

Auch das Programm SJK unterstützt Städte und Gemeinden beim Erhalt ihrer sozialen Infrastruktur. Darunter fallen Maßnahmen im Jugend- und Kulturbereich sowie Sportstätten. Von 2016 bis 2021 wurden 723 Maßnahmen im Bereich Sport gefördert. Die gesamte Fördersumme betrug in diesem Zeitraum 1,55 Milliarden Euro.

Den aktuellen Stand aller Programme umreißt das Kapitel „Schlussfolgerungen“.

Rechtsgrundlage

Für die beiden Investitionspakte wird bzw. wurde analog zur Städtebauförderung jährlich eine VV zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Abweichend dazu liegt dem Förderprogramm SJK, das der Bund ohne

Beteiligung der Länder umsetzt, keine VV zugrunde. Das Programm wurde erstmals im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung im Jahr 2015 aufgelegt. Der Deutsche Bundestag hat das Programm seitdem mehrfach mit neuen Finanzmitteln ausgestattet. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens anhand von eingereichten Projektskizzen durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags.

Ein Vergleich der Rechtsgrundlagen (s. Tabelle 1) zeigt, dass die beiden Investitionspakte einander ähnlich sind, da sie als die Städtebauförderung ergänzende Programme entwickelt wurden. Dagegen verfolgt das Programm SJK eine abweichende Förderlogik, indem es unabhängig von der Städtebauförderung umgesetzt wird und Projekte im gesamten Bundesgebiet fördert. Es stellt kein Auswahlkriterium dar, ob diese in einem Fördergebiet der Städtebauförderungsprogramme liegen.

Finanzierung

Aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen resultieren Unterschiede in der Finanzierung der Programme. An den beiden Investitionspakten beteiligt sich der Bund jeweils mit 75 % der förderfähigen Kosten, die Länder mit 15 % und die Kommunen mit 10 % (beim Investitionspakt Sportstätten liegt die Beteiligung des Bundes im Jahr 2022 bei 50 % der förderfähigen Kosten). Im Programm SJK beteiligt sich der Bund mit 45 % der förderfähigen Kosten. Der Anteil kann bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune auf bis zu 90 % steigen (SJK Projektaufruf 2022: 75 %). Der kommunale Eigenanteil muss mindestens bei 10 % liegen. Die Länder sind an diesem Programm nicht beteiligt. Im Programmvergleich wird deutlich, dass die Mittelausstattung durch den Bund

Tabelle 1

Rechtliche Grundlagen und Finanzvolumina im Vergleich

	Investitionspakt Sportstätten	SIQ	SJK
Rechtsgrundlage	VV Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten (2020, 2021)	VV SIQ (2017, 2018, 2019, 2020)	Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung im Jahr 2015, seither mehrfach neue Mittelausstattung durch den Deutschen Bundestag, Zuwendungen an die Kommunen nach § 44 BHO
Förderung	Fördergegenstand	Sportstätten, das heißt bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie ihre typischen baulichen Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren. Seit 2018 werden Kultureinrichtungen Sportanlagen und Schwimmbäder explizit genannt.
	Bedingungen/ Förderfähigkeit	Sanierung oder Ausbau Ein Ersatzneubau ist förderfähig, wenn die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich wäre.	Sanierung oder Ausbau Ein Ersatzneubau ist förderfähig, wenn die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich wäre oder notwendige Einrichtungen fehlen.
	Räumliche Verortung	Gebiete der Programme der Städtebauförderung oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten Ausnahme: Eine Förderung außerhalb der genannten Gebiete kann bei besonderem Bedarf erfolgen, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre.	Gebiete der Programme der Städtebauförderung oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten Ausnahme: Eine Förderung außerhalb der genannten Gebiete kann bei nachgewiesenem besonderen Bedarf außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung erfolgen.
Programmziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ■ Schaffung von Räumen für soziale Integration aller Bevölkerungsgruppen ■ Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ■ Stärkung der Gesundheit der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier ■ Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit ■ Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen ■ Leisten eines Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abbau des hohen Sanierungsstaus in kommunalen Einrichtungen und Förderung des sozialen Miteinanders und Klimaschutzes
Finanzvolumen und Finanzierung	2020: 150 Millionen Euro 2021: 110 Millionen Euro Beteiligung an förderfähigen Kosten: Bund 75 %, Länder 15 % und Kommunen 10 %	2017 bis 2020: jährlich 199 Millionen Euro Beteiligung an förderfähigen Kosten: Bund 75 %, Länder 15 % und Kommunen 10 %	Seit 2015 hat der Bund bisher insgesamt bis zu 1,55 Milliarden Euro bereitgestellt. Beteiligung an förderfähigen Kosten: Bund: 45 % Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune kann die Bundesförderung auf bis zu 90 % steigen.

Anmerkung: Der Vergleich von SJK mit den anderen Programmen beinhaltet nicht den Projektauftrag vom 28.07.2022 bzw. die neue Förderrunde SJK 2022.

Quelle: Verwaltungsvereinbarungen, Stand: 21.09.2022

für den Investitionspakt Sportstätten am geringsten und für das Programm SJK am höchsten ist.

Förderung

In den VV werden die Programmziele, die Förderbedingungen (insbesondere Fördergegenstand, Förderfähigkeit und räumliche Verortung der geförderten Projekte) sowie die anteilmäßige Kostenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen geregelt. Für das Programm SJK finden sich diese Informationen in den jeweiligen Projektaufufen. Hinsichtlich der Zielsetzungen der Programme wird deutlich, dass es sich um investive Programme handelt, die sowohl bauliche (z. B. Weiterqualifizierung von Flächen) als auch gesellschaftliche und soziale Ziele (z. B. Stärkung der Gesundheit) verfolgen.

Sportstätten sind in allen drei Programmen förderfähig. Während mit

dem Investitionspakt Sportstätten ausschließlich Sportstätten gefördert werden, machen sie bei SIQ und SJK nur einen Teil des Fördergegenstands aus. Gemein haben alle drei Programme, dass sie vorrangig Sanierung oder Ausbau fördern und (Ersatz-)Neubauten lediglich in Ausnahmefällen gefördert werden.

Inwiefern sich die dargestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede – vor allem in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und die räumliche Verortung – auch in der Förderpraxis niederschlagen, zeigt sich anhand von länderspezifischen Auswertungen der Bundesprogramme und verschiedenen, im Folgenden näher beschriebenen Datengrundlagen.

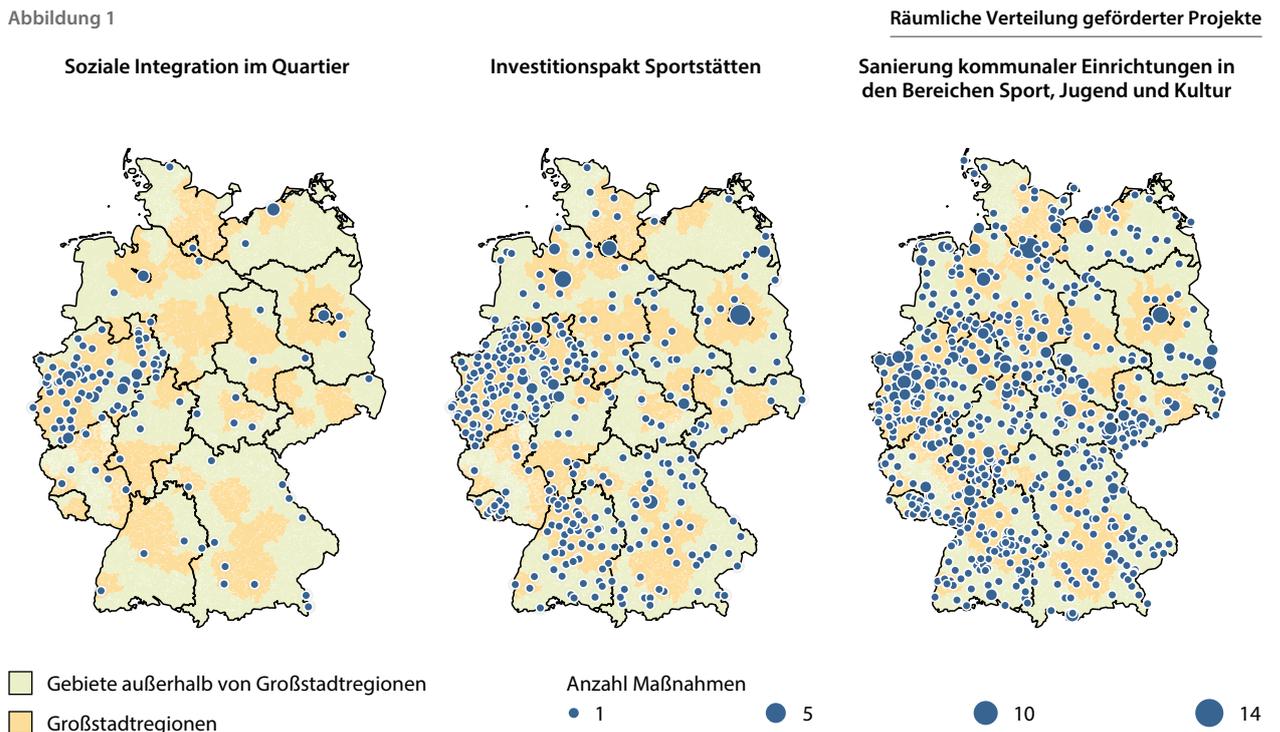
Geförderte Maßnahmen

Die Darstellung der geförderten Programmkommunen im Bereich Sport

zeigt, dass bei den Investitionspakten Sportstätten und SIQ die meisten der Fördermaßnahmen in Nordrhein-Westfalen liegen (s. Abbildung 1). Abweichend davon zeigt sich im Programm SJK eine bundesweit gleichmäßigere Verteilung mit Schwerpunkten auf den Metropolregionen (z. B. Berlin, Hamburg, Ruhrgebiet).

Auf Basis der Bundesprogramme und eBi sowie des SJK-Förderportals (s. Kapitel „Datengrundlage“) lassen sich weitere Unterschiede zwischen den Programmen aufzeigen (s. Tabelle 2). Von 2016 bis Oktober 2022 (Redaktionsschluss) wurden in allen drei Programmen insgesamt 1.251 Projekte im Bereich Sport gefördert. Bei einer geschätzten Zahl von ca. 231.000 Sportstätten in Deutschland (vgl. Sportausschuss des Deutschen Bundestags 2021: 1) macht das einen Anteil von ca. 0,5 % aus.

Abbildung 1



Anmerkung: Je größer der Punkt, desto mehr Maßnahmen werden an einem Ort gefördert.

Quelle: BBSR Datenbank Investitionspakt Sportstätten, Datenbank Soziale Integration im Quartier, Datenbank SJK

Auf der Ebene der Bundesländer kann unterschieden werden, welchen Anteil die Sportstättenförderung an allen geförderten Maßnahmen des jeweiligen Programms ausmacht. Da im Investitionspakt Sportstätten nur Maßnahmen aus dem Bereich Sport gefördert werden, braucht es hier keine Aufschlüsselung. Bei SIQ und SJK lassen sich dagegen Unterschiede zwischen den Bundesländern erkennen. Für SIQ gilt, dass der Anteil der geförderten Sportstätten in allen Bundesländern mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unter 25 % liegt. Dagegen liegt der prozentuale Anteil der Maßnahmen, die im Bereich Sport gefördert werden, im Programm SJK in allen Bundesländern außer Berlin deutlich über 50 %. Die Sportstättenförderung findet damit anteilmäßig nach dem Investitionspakt Sportstätten überwiegend im Programm SJK statt.

Innerhalb der drei Programme liegt bei den geförderten Sportstätten ein deutlicher Fokus auf ihrer Sanierung (inkl. Ausbau, Erweiterung und Umnutzung) und weniger auf einem Neubau. Dies entspricht dem in den VV und den SJK-Projektaufrufen (s. Tabelle 1) gesetzten Schwerpunkt „Ersatzneubau nur in Ausnahmefällen“ und deckt sich mit den Klimazielen des Bundes zur Senkung der Treibhausgase (vgl. KSG 2021).

Die Bandbreite der geförderten Sportstätten reicht sowohl im Programm Investitionspakt Sportstätten als auch im Programm SIQ von klassischen gedeckten Sporthallen und ungedeckten Sportplätzen bis hin zu Skateanlagen und in öffentlichen Räumen angelegten Bewegungsparcours. Diese Bandbreite zeigt sich auch im Programm SJK. In allen drei Programmen werden zudem Schwimmbäder gefördert. Im Programm SJK kommen sie prozentual auf den höchsten Anteil (35 %)

an allen im Schwerpunkt Sport geförderten Maßnahmen. An zweiter Stelle kommen Sport- und Mehrzweckhallen (26 %). Auch für den Investitionspakt SIQ zeigt sich, dass der höchste Anteil auf Schwimm- und Freibäder sowie Sportanlagen (jeweils 20 %) entfällt. Beim Investitionspakt Sportstätten sind es dagegen am häufigsten Sport- bzw. Mehrzweckhallen (ca. 30 %) sowie Sportanlagen (ca. 20 %). Insgesamt verdeutlicht die Betrachtung der geförderten Maßnahmen im Programmvergleich einige Überschneidungen.

Die VV der beiden Investitionspakte legen fest, dass vor allem Maßnahmen in Programmgebieten der Städtebauförderung oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten gefördert werden sollen. Für den Investitionspakt Sportstätten ist dieser Fokus in der Förderpraxis bisher nicht zu erkennen. Nur die Hälfte der geförderten Maßnahmen liegt in Programmgebieten. Dies kann auf die Förderpraxis in NRW zurückzuführen sein, da die Quote außerhalb von NRW bei etwa 70 % liegt (s. Tabelle 2).

Im Programm SIQ liegen für 123 Einrichtungen im Bereich Sport Informationen über ihre räumliche Lage vor. Davon sind 45 % in einem Städtebauförderungsgebiet verortet. Im Falle der geförderten Maßnahmen, die nicht in einem Gebiet der Städtebauförderung liegen, müssen die Kommunen eine Begründung angeben.

Die Auswertung der geförderten Maßnahmen zeigt:

- in allen drei Programmen wird Sport in seiner Vielfalt mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gefördert
- Sanierung spielt eine wichtige Rolle bei den Investitionen

- Sportstättenförderung findet nicht vorrangig in Gebieten der Städtebauförderung statt.

In einem nächsten Schritt wird auf die anteilige Sportstättenförderung im Bundeslandvergleich eingegangen. Anschließend werden am Beispiel des Investitionspakts Sportstätten Unterschiede zwischen den Bundesländern in der Ausgestaltung der Förderung von Maßnahmen beleuchtet. Eine Analyse solcher Unterschiede ist aus Bundessicht von Interesse, um zu erkennen, welchen Gestaltungsspielraum die Länder bei der Förderung von Sportstätten nutzen.

Die Wahl zum Vergleich von Unterschieden zwischen den Bundesländern fiel auf den Investitionspakt Sportstätten, da SJK als Bundesprogramm einer anderen Förderlogik folgt und hier keine Unterschiede zwischen den Ländern vorliegen. Im Investitionspakt SIQ werden hingegen nicht nur Sportstätten gefördert, was eine Unterscheidung zwischen den Bundesländern im Bereich Sport erschwert.

Unterschiede in der Förderlogik nach Bundesländern

Die Bundesländer unterscheiden sich darin, welchen Anteil die Sportstättenförderung an den geförderten Maßnahmen ausmacht. Anteilsmäßig findet in allen Bundesländern im Programm SJK im Vergleich zum Investitionspakt SIQ mehr Sportstättenförderung statt. Hier liegt der Anteil der geförderten Maßnahmen im Bereich Sport in allen Bundesländern bei fast 70 %. Berlin bildet dabei eine Ausnahme. Im Investitionspakt SIQ finden sich die höchsten Anteile in der Sportstättenförderung mit 50 % in Rheinland-Pfalz, gefolgt von Bremen. Im Investitionspakt Sportstät-

Tabelle 2

Geförderte Maßnahmen im Bereich „Sport“ im Vergleich

	Investitionspakt Sportstätten	SIQ ^{1,2}	SJK ³
Anzahl geförderter Maßnahmen	398	130 Einrichtungen	723
nach Programmjahr/Einrichtungen gesamt/Förderrunde (Sportanteil in %)	2020: 234 2021: 164	130 Einrichtungen (16,9 %)	2016 (SJK I): 28 (51 %) 2017 (SJK II): 36 (78 %) 2019 (SJK III): 158 (86 %) 2020 (SJK IV): 91 (83 %) 2021 (SJK Va, b, c): 410 (89 %)
Art der Maßnahme: Sanierung (inkl. Ausbau/Erweiterung, Umnutzung) oder Ersatzneubau/Neubau (Anteil in %)	2020: Sanierung: 193 (84 %) Ersatzneubau/Neubau: 41 (16 %) 2021: Sanierung: 143 (84,8 %) Ersatzneubau/Neubau: 21 (15,2 %)	Sanierung: 97 (75 %) Ersatzneubau/Neubau: 33 (25 %)	Gesamt: 701 2016: Sanierung: 21 (81 %) Ersatzneubau/Neubau: 5 (19 %) 2017: Sanierung: 24 (73 %) Ersatzneubau/Neubau: 9 (27 %) 2019: Sanierung: 124 (82 %) Ersatzneubau/Neubau: 27 (18 %) 2020: Sanierung: 64 (74 %), Ersatzneubau/Neubau: 23 (26 %) 2021: Sanierung: 297 (74 %), Ersatzneubau/Neubau: 107 (26 %)
Art der Sportstätte (Anteil der Maßnahmen im Bereich Sport in %)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fußballplatz/Kunstrasenfeld: 20 (5 %) ■ Schwimm- und Freibäder: 47 (12 %) ■ Sport- und Mehrzweckhalle: 122 (31 %) ■ Sportplätze: 14 (4 %) ■ Sportanlage: 81 (20 %) ■ Bike- und Skateanlage: 30 (8 %) ■ Freizeit(sport)anlage/(Fitness) Sportpark (ver. Sportmöglichkeiten): 33 (8 %) ■ Sportheim/Funktionsgebäude: 32 (8 %) ■ Sport- und Freizeitzentrum: 4 (1 %) ■ Sonstige: 15 (4 %) 	Gesamt: 123 <ul style="list-style-type: none"> ■ Fußballplatz/Kunstrasenfeld: 10 (8 %) ■ Schwimm- und Freibäder: 25 (20 %) ■ Sport- und Mehrzweckhalle: 21 (17 %) ■ Sportplätze: 6 (5 %) ■ Sportanlagen: 25 (20 %) ■ Bike- und Skateranlage: 6 (5 %) ■ Freizeit(sport)anlage/(Fitness) Sportpark (ver. Sportmöglichkeiten): 21 (17 %) ■ Sportheim/Funktionsgebäude: 7 (6 %) ■ Sport- und Freizeitzentrum: 2 (2 %) 	Gesamt: 723 <ul style="list-style-type: none"> ■ Schwimm- und Freibäder: 250 (35 %) ■ Sport- und Mehrzweckhallen: 191 (26 %) ■ Sportplätze: 133 (18 %) ■ Sportparks: 90 (12 %) ■ Sonstige: 36 (5 %) ■ keine Angabe: 23 (3 %)
Lage in Städtebaufördergebiet	2020: 50 % (ohne NRW: 72 %) 2021: 49 % (ohne NRW: 70 %)	45 % (von insgesamt 123 Maßnahmen)	keine Information

1 Die Begleitinformationen werden nur einmalig zu Beginn des Projektes ausgefüllt. Eine Gliederung nach Jahren ist nicht sinnvoll.

2 Für die Art der Sportstätte und die Lage im Städtebaufördergebiet liegen nicht für alle Einrichtungen Daten vor. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Gesamtzahl der Einrichtungen, für die die Informationen vorliegen.

3 Die SJK-Datenbank war zu Redaktionsschluss noch nicht abschließend fertiggestellt. Deshalb lagen noch nicht für alle Maßnahmen vollständige Daten vor. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Gesamtzahl der Maßnahmen für die vollständigen Daten vorlagen.

Quelle: Datenbank Investitionspakt Sportstätten (Bundesprogramme 2021 und 2020), Datenbank Soziale Integration im Quartier (elektronische Begleitinformationen 2017–2020), Datenbank SJK

Methodische Anmerkung

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit einiger Förderrichtlinien war es in dieser Analyse nicht möglich, Unterschiede für 2020 zu betrachten. Der Vergleich der vorliegenden Förderrichtlinien für das Jahr 2021 war durch den unterschiedlichen Aufbau der Länderdokumente begrenzt, da nicht in allen Förderrichtlinien Informationen über Ausschlusskriterien der Förderung explizit aufgeführt sind. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es keine Ausschlusskriterien gibt. Mit dem Vorliegen weiterer Länderdokumente können und sollten in künftigen Analysen weitere Vergleiche vorgenommen werden, da ein Ländervergleich aus Bundes-sicht einen Mehrwert darstellt und vertiefte Einblicke in die Umsetzung und Ausgestaltung eines Programmes bietet.

ten liegt der Anteil in allen Ländern bei 100 % (s. Abbildung 2).

Im Rahmen des Investitionspakts Sportstätten können sich die Bundesländer jedoch zum Beispiel dahingehend unterscheiden, wen oder was sie von der Förderung ausschließen. Auf Basis länderspezifischer Dokumente (Förderrichtlinien, Ausschreibungen, Programminformationen, Internetauftritte der zuständigen Ministerien) des Programmjahres 2021 werden Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich der beiden Kriterien „Art der Sportstät-

te“ und „von der Förderung ausgeschlossen“ dargestellt und verglichen (s. Tabelle 3).

Wer (was) wird gefördert?

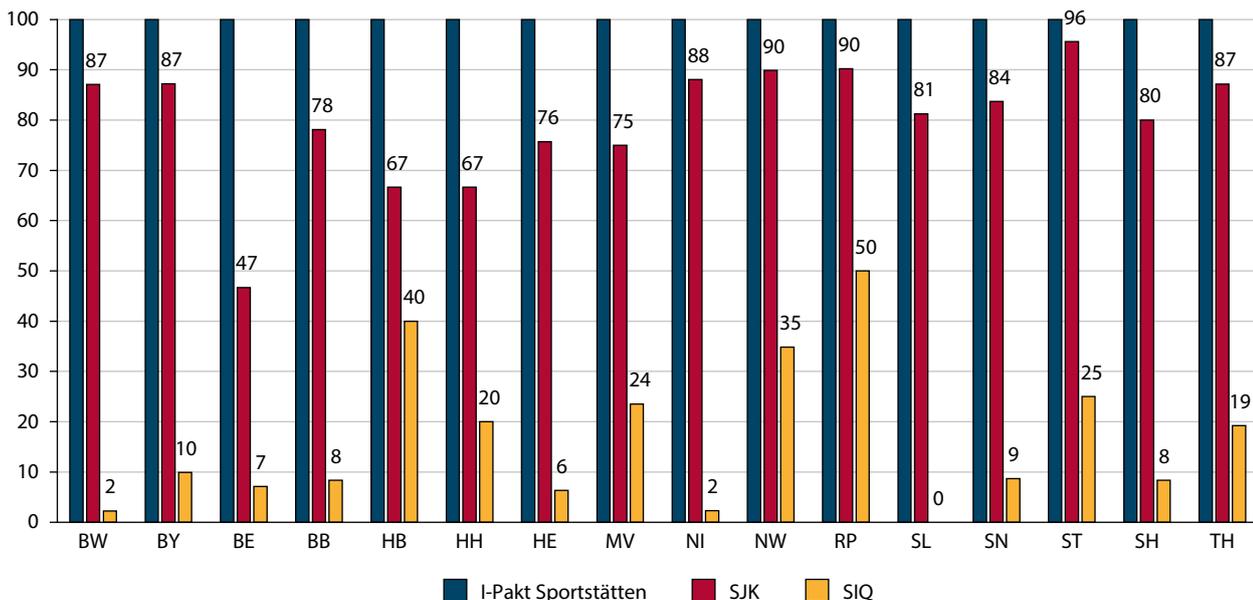
Bei der Art der geförderten Sportstätten bestehen kaum Unterschiede zwischen den Ländern (s. Tabelle 3). In den meisten (zehn) Bundesländern werden gedeckte und ungedeckte Sportstätten gefördert, wobei zum Beispiel in Bayern in der Aufzählung „einzelne Sportstätten“ sowie „kommunale Sportstätten“ ergänzt werden. Schwimmbäder, die förderfähig sind, sofern sie für Zwecke des

Schul-, Vereins- und Breitensport genutzt werden, werden in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt explizit erwähnt.

Nur wenige Länder nennen Beispiele für die Art der Sportstätte, wie Sport- und Bolzplätze und Sporthallen (Rheinland-Pfalz) oder Sporthallen und Schwimmbäder (Niedersachsen). Abweichend von den anderen Bundesländern liegt der Förderschwerpunkt in Brandenburg auf vereins-eigenen, gepachteten Sportstätten. Kommunale Sportstätten werden nur in Ausnahmefällen gefördert. In

Abbildung 2

Sportstättenförderung nach Bundesländern (Anteil in %)



Länderkürzel: Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Berlin (BE), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Schleswig-Holstein (SH), Thüringen (TH)

Quelle: Datenbank Investitionspakt Sportstätten (Bundesprogramm 2021 und 2020), Datenbank Soziale Integration im Quartier (elektronische Begleitinformationen 2017–2020)*, Datenbank SJK

* Prozentangaben beziehen sich auf 123 Maßnahmen für die eine konkrete Beschreibung der geförderten Einrichtung vorliegt



Energetisch teilsanierte Umkleidegebäude im Freibad Kaan-Marienborn, gefördert im Rahmen des Investitionspakts Sportstätten, Mai 2022

Foto: Stadt Siegen, Abteilung Sport und Bäder

Rheinland-Pfalz werden ergänzend zu den Sportstätten auch Freiflächen und Mehrgenerationenspielflächen als Förderschwerpunkte aufgeführt. Für Hamburg liegen keine Informationen vor.

Eine explizite Nennung von förderfähigen Maßnahmen könnte auf Seiten der Kommunen als Signal interpretiert werden, eher die Förderung einer solchen genannten Sportstätte als einer anderen zu beantragen, um die Chancen zu erhöhen.

Wer (was) wird nicht gefördert?

Des Weiteren können die Förderrichtlinien der Länder danach unterschieden werden, wer oder was von der Förderung ausgeschlossen

wird (s. Tabelle 3). Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch eine explizite Nennung der Sportart oder Sportstätte weitere Sportarten nicht zwangsweise von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Hälfte der Bundesländer macht keine Angaben zu ausgeschlossen Sportarten bzw. -stätten.

Am häufigsten werden private Sportstätten oder Sportstätten, die überwiegend touristisch genutzt werden, wie beispielsweise Kur- und Freizeitbäder, ausgeschlossen. In fünf Bundesländern betrifft dies auch Einrichtungen für den Leistungssport. In Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zählen reine Schulsportstätten bzw. überwiegend durch den Schulsport

genutzte Sportstätten nicht zu den Fördergegenständen. In Bayern sind zudem Schwimmbäder explizit von der Förderung ausgeschlossen, da das Land über ein landeseigenes Programm zur Förderung von Schwimmbädern verfügt. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen geben Sportstätten Vorrang, die einem breiten Nutzerkreis zugänglich sind.

Tabelle 3

Unterschiede in der Förderlogik im Programm Investitionspakt Sportstätten nach Bundesländern

	Art der Sportstätte	von Förderung ausgeschlossen
Baden-Württemberg	Sportstätten (gedeckt oder im Freien), inklusive Freibäder und Schwimmhallen, sofern sie für Zwecke des Schul-, Vereins- und Breitensport genutzt werden	Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder (touristische Nutzung), Einrichtungen für den Spitzensport
Bayern	kommunale Sportstätten für den Breitensport einzelne Sportstätten gedeckt oder im Freien	reine Schulsportstätten Schwimbäder
Berlin	gedeckte oder ungedeckte Sportstätten	Sportstätten des Leistungssports Schulsportanlagen und -anlagen (Ausnahme: überdurchschnittlicher Mehrwert für die Quartiersbevölkerung)
Brandenburg	vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräume sowie in Ausnahmefällen kommunalen Sportstätten	private Sportstätten
Bremen	einzelne Sportstätten	-
Hamburg	-	-
Hessen	Sportstätten/Sportflächen	-
Mecklenburg-Vorpommern	Sportstätten	-
Niedersachsen	Sportstätten (gedeckt oder im Freien) z. B. Sporthallen oder Hallenschwimbäder	Sportstätten, die überwiegend touristisch genutzt werden schulischer Nutzungsanteil mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Sportstätten oder in erheblichen Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten
Nordrhein-Westfalen	Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen Anlagen für den Breitensport	Sportstätten die ausschließlich dem Schulsport/Leistungssport dienen
Rheinland-Pfalz	kommunale Sportstätten Sportstätten (gedeckt oder im Freien) Sportstätten und -anlagen (einschl. Sport- und Bolzplätze, Sporthallen etc.), Freiflächen und Mehrgenerationenspielflächen	-
Saarland	Sportstätten (gedeckt oder im Freien)	Anlagen und Einrichtungen, die das Sporttreiben „bei Gelegenheit“ ermöglichen oder dem Spitzen- und Leistungssport dienen Anlagen und Einrichtungen des Sports, deren Primärziel die Gewinnerzielung ist bzw. die hauptsächlich unter touristischen Aspekten betrieben werden
Sachsen	Sportstätten (gedeckt oder im Freien)	-
Sachsen-Anhalt	Sportstätten (gedeckt oder im Freien) Einrichtungen des Schulsports (förderfähig, wenn außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet/ Nutzung sichergestellt) auch Freibäder und Schwimmhallen	Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder private Sportstätten Einrichtungen, die ausschließlich dem Spitzensport dienen
Schleswig-Holstein	Sportstätten (gedeckt oder im Freien)	Sportstätten oder Teile hiervon, die keinen öffentlichen Zwecken im Sinne des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten dienen: <ul style="list-style-type: none"> ■ überwiegend oder ausschließlich dem Profisport zur Verfügung stehen ■ mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden bzw. bei denen der touristische Zweck im Vordergrund steht (z. B. Kur- und Erlebnisbäder, Gastronomiebereiche) ■ überwiegend oder ausschließlich als Schulsportstätten genutzt werden
Thüringen	Sportstätten (gedeckt oder im Freien)	Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder Einrichtungen, die ausschließlich dem Spitzen- und Leistungssport dienen

Quelle: Länderspezifische Dokumente zur Förderung von Sportstätten 2021

Schlussfolgerungen

Der Bund setzt sich für den Erhalt von und die Investition in soziale Infrastruktur auf kommunaler Ebene ein. Dazu zählt die Investition in die Förderung von Sportstätten. Mit Stand Oktober 2022 werden im Zuständigkeitsbereich des BMWSB drei Programme im Bereich der Sportstättenförderung betreut und umgesetzt: das Bund-Länder-Programm Investitionspakt Sportstätten, das Bund-Länder-Programm Investitionspakt SIQ und das Bundesprogramm SJK. Während SJK mit dem neuen Förderschwerpunkt „Energetische Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel“ in die sechste Förderrunde (SJK 2022) geht, werden SIQ und der Investitionspakt Sportstätten über 2022 hinaus nicht weitergeführt.

Die Analyse zielte darauf ab, die drei Programme vergleichend darzustellen und Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten aufzuzeigen. Deutlich wurde, dass es in den rechtlichen Grundlagen der Programme Unterschiede gibt. Zu unterscheiden sind die beiden die Städtebauförderung ergänzenden Programme SIQ und Investitionspakt Sportstätten und das Bundesprogramm SJK, die mit unterschiedlichen Programmzielen einhergehen. Dies spiegelt sich auf der Ebene der geförderten Maßnahmen und ihrer räumlichen Verteilung im Bundesgebiet wider. Unterschiede in der Art der geförderten Sportstätten bestehen ebenfalls. Dabei werden im Investitionspakt Sportstätten vorrangig Sporthallen und Sportanlagen gefördert, im Programm SIQ Schwimmbäder und Sportanlagen und im Programm SJK Schwimmbäder gefolgt von Sporthallen.

Die politische Entscheidung, den Investitionspakt Sportstätten sowie den Investitionspakt SIQ nicht weiter zu

finanzieren, verändert die bisherige Logik der Sportstättenförderung im Aufgabenbereich des BMWSB. Im Fokus steht mit SJK nun ein Programm, das die Förderung von Maßnahmen vornimmt, ohne die Länder einzubeziehen.

Mit den beiden Investitionspakten fallen zwei Förderprogramme weg, die ihren Förderfokus auf die benachteiligten Gebiete der Städtebauförderung gesetzt haben. Das Programm SJK fördert bundesweit Sportstätten in Gebieten der Städtebauförderung und anderen Gebieten. Dies reduziert die Chance, gezielt Gebiete mit besonderem Förderbedarf zu erreichen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern (vgl. VV Städtebauförderung 2022).

Eine weitere Folge dieser Umstrukturierung könnte eine veränderte Bandbreite der geförderten Sportstätten sein. Der Vergleich der Programme zeigt bereits jetzt Unterschiede in den geförderten Sportstätten zwischen dem Bundesprogramm und den Bund-Länder-Programmen. Ausgehend vom Projektauftrag SJK 2022 sollen weiterhin Maßnahmen mit erheblichem und überdurchschnittlichen Investitionsvolumen gefördert werden. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen einer und sechs Millionen Euro liegen. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Fördervoraussetzung für die Projekte ist deshalb unter anderem, dass nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes gefördert werden.

Im Vergleich dazu reicht das Fördervolumen der Bundesmittel der bisher im Investitionspakt Sportstätten geförderten Sportstätten von 35.000 bis

ca. 4,7 Millionen Euro und liegt im Mittel bei etwa 650.000 Euro (Stand: Oktober 2022). Bei den bisherigen SJK-Förderrunden lag die Bundesbeteiligung zwischen 1 und 4 Millionen Euro. Im Programm SIQ sind es im Schnitt 1,1 Millionen Euro. Zudem ist beispielsweise die Förderung von Sportplätzen in SJK 2022 ausgeschlossen. Sowohl in SIQ als auch im Investitionspakt Sportstätten wurden diese noch am zweithäufigsten gefördert. Künftige Auswertungen werden zeigen, ob die Bandbreite der bisher geförderten Maßnahmen im Bereich Sport weiterhin mit einem Programm abgedeckt wird. Zudem wird sich zeigen, ob die Bedarfe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen vor Ort erfüllt werden.

Durch die Bundesförderung im Programm SJK kann der Bund eigene Ziele stärker verfolgen und Schwerpunkte in der Programmgestaltung setzen. So fokussiert der Projektauftrag SJK 2022 die Themen „energetische Sanierung“ und „Anpassungen an den Klimawandel“. Zudem wird das Ziel der barrierefreien Zugänglichkeit von Sportstätten berücksichtigt, was in einer alternden Gesellschaft an Bedeutung gewinnt. Erkenntnisse über die Barrierefreiheit von Sportstätten und Möglichkeiten bestehende Sportstätten „barrierefreier“ zu gestalten, werden derzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts des BBSR zusammengetragen und können helfen, Programme wie SJK zu verbessern. Auf Basis des Förderschwerpunkts von SJK wäre es für zukünftige Forschungsprojekte interessant, zu untersuchen, inwieweit die energetische Sanierung von Sportstätten gelingt und ihren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet.

Literaturverzeichnis

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

Projektauftrag SJK 2022: Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Projektauftrag. Zugriff: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/auftrufe/aktuelle-meldungen/archiv/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-2022.html> (abgerufen am 19.01.2023).

Sportausschuss des Deutschen Bundestags, 2021: Öffentliche Anhörung des Sportausschusses im Deutschen Bundestag am 24. März 2021 zum Thema „Förderung von Sportstätten in den Kommunen“. Ausschussdrucksache 19(5)320(neu). Berlin.

VV SIQ 2017: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier. Zugriff: https://www.investitionspakt-integration.de/fileadmin/user_upload/Verwaltungsvereinbarung_IPakt_SIQ_2017.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

VV SIQ 2018: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier. Zugriff: https://www.investitionspakt-integration.de/fileadmin/user_upload/Verwaltungsvereinbarung_IPakt_SIQ_2018_Liste.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

VV SIQ 2019: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier. Zugriff: https://www.investitionspakt-integration.de/fileadmin/user_upload/VV_IPakt2019_m-U.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

VV SIQ 2020: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier. Zugriff: https://www.investitionspakt-integration.de/fileadmin/user_upload/VV_InvPakt_2020.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

VV Sportstätten 2020: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. Zugriff: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/7nXbta4QqNV7shc0NYZ/content/7nXbta4QqNV7shc0NYZ/BAanz%20AT%2027.11.2020%20B1.pdf?inline> [abgerufen am 19.01.2023].

VV Sportstätten 2021: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. Zugriff: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_06052021_SWIII17312014.htm [abgerufen am 19.01.2023].

VV Sportstätten 2022: Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. Zugriff: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_11102022_SII67380833.htm [abgerufen am 19.01.2023].

VV Stbf 2020: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Zugriff: https://www.investitionspakt-integration.de/fileadmin/user_upload/VV_StBauF_2020.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

VV Stbf 2021: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Zugriff: https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [abgerufen am 19.01.2023].

VV Stbf 2022: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Zugriff: https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [abgerufen am 19.01.2023].

Länderspezifische Dokumente zur Förderung von Sportstätten 2021 (weitere Literatur)

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2022: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. München. Zugriff: <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderprogramme/investitionspakt-sportstaetten/index.php> [abgerufen am 13.01.2023].

Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, 2022: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. Berlin. Zugriff: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/investitionspakt-sportstaetten-foerderung/> [abgerufen am 13.01.2023].

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, 2020: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Rheinland-Pfalz – Fördergrundsätze. Mainz. Zugriff: https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Staedte_und_Gemeinden/Dokumente/Staedtebau/50.1_Foerdergrundsaeetze_Mdl_vom_03.09.2020_Investitionspakt_zur_Foerderung_von_Sportstaetten_mit_Bildern.pdf [abgerufen am 19.01.2023].

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2020: Merkblatt zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ 2021. Schwerin.

Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen, 2020: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten. Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 56. Hannover.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020: Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ – Programmaufruf für die Jahre 2020 und 2021. Düsseldorf.

Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Landes Saarland, 2020: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten. Saarbrücken. Zugriff: https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebaufoerderung/_documents/Staedtebaufoerderung/Investitionspakt_Sportstaettenfoerderung.html [abgerufen am 13.01.2023].

Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Landes Saarland, 2021: Merkblatt zur Städtebau- und EFRE-Förderung im Saarland für das Programmjahr 2021. Saarbrücken.

Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 2021: Förderrichtlinie Investitionspakt Sportstätten. Kiel.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau des Landes Bremen, 2021: Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.05.2021 zum Thema Landesprogramm zum Programm des Bundes „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“. Bremen.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 2021: Bund-Länder-Investitionspakt „Förderung von Sportstätten“ 2021 – Programmaufruf. Magdeburg.

Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen, 2020: Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ – Programmaufruf Förderjahr 2021. Hannover.

Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen, 2020: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten – FAQ. Hannover.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg, 2020: Ausschreibung des in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehenen Städtebauförderungsprogramms „Investitionspakt Sportstätten (IVS)“. Stuttgart.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Landes Hessen, 2021: Ausschreibung zum Bund-Länder-Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Wiesbaden.

Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, 2020: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021 – Bekanntmachung. Erfurt.

Sächsisches Staatsministeriums für Regionalentwicklung., 2021: Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programm Investitionspakt Sportstätten – Programmjahr 2021. Sächsisches Amtsblatt Nr. 4. Dresden.



Quelle: BBSR

Bericht zur Städtebauförderung 2020/21

BBSR-Online-Publikation 44/2022, Hrsg.: BBSR, Bonn 2022

Kostenfreier Download unter: www.bbsr.bund.de

Mit der Neustrukturierung der Städtebauförderung im Jahr 2020 wurde auch ihre wissenschaftliche Begleitung im BBSR neu organisiert und im Referat RS 4 „Städtebauförderung, soziale Stadtentwicklung“ gebündelt. Zukünftig wird das BBSR mit seinem Bericht zur Städtebauförderung in einem Zweijahresrhythmus über die Entwicklung der Städtebauförderprogramme berichten. Der Bericht setzt seinen Schwerpunkt auf den Übergang der Programme von der alten in die neue Programmstruktur. Dabei weisen die Autorinnen und Autoren erste Profildingungen in den neuen Programmen nach. Darüber hinaus nimmt der Bericht auch die zukünftigen Themen- und Aufgabenschwerpunkte der wissenschaftlichen Begleitung der Städtebauförderung im BBSR in den Blick.



Quelle: BBSR

Wie bewerten Bewohnerinnen und Bewohner ihr Wohngebiet?

BBSR-Analysen KOMPAKT 05/2023, Hrsg.: BBSR, Bonn 2023

Kostenfrei zu beziehen bei: rs4@bbr.bund.de

Die Aufwertung von Wohngebieten ist ein Handlungsschwerpunkt der Städtebauförderung. Fördergegenstände sind dabei die Gestaltung öffentlicher Räume (z. B. Plätze, Grünflächen, Geh- und Radwege) oder sozialer Infrastruktur (z. B. Kitas und Schulen, kulturelle oder soziale Einrichtungen). Durch eine Verschneidung der Daten des sozioökonomischen Panels (SOEP) mit den Fördergebietskulissen der Städtebauförderung wird in diesem Heft analysiert, wie Bewohnerinnen und Bewohner von Fördergebieten den Zustand und die Ausstattung ihres Wohngebiets einschätzen. Es wird außerdem betrachtet, inwiefern sich ihre Einschätzung von der Einschätzung auswärtiger Personen unterscheidet.

Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn

Kontakt

Dr. Judith Kaschowitz
judith.kaschowitz@bbr.bund.de
Charlotte Rimke
charlotte.rimke@bbr.bund.de
Kathrin Schultheis
kirsikathrin.schultheis@bbr.bund.de

Redaktion

Marius Gaßmann

Satz und Layout

Katrin Heimersheim

Druck

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bestellungen

rs4@bbr.bund.de
Stichwort: BBSR-Analysen KOMPAKT 10/2023

Die BBSR-Analysen KOMPAKT sind kostenfrei erhältlich und auf der Homepage des BBSR als Download abrufbar: www.bbsr.bund.de

ISSN 2193-5017 (Printversion)
ISBN 978-3-98655-071-4

Bonn, 2023

Newsletter „BBSR-Forschung-Online“

Der kostenlose Newsletter informiert monatlich über neue Veröffentlichungen, Internetbeiträge und Veranstaltungstermine des BBSR: www.bbsr.bund.de/BBSR/newsletter